



Entschädigungsverordnung

vom 21. März 2022 | Rechtssammlung-Nr. 102

Inhalt

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	4
	Art. 2 Geltungsbereich	4
	Art. 3 Begriffe	4
	Art. 4 Kompetenzen	4
II	ENTSCHÄDIGUNGEN	5
	Behörden	5
	Art. 5 Pauschalentschädigungen	5
	Art. 6 Entschädigungen im Ressort	5
	Art. 7 Tag- und Sitzungsgeld	6
	Art. 8 Weitere Entschädigungen	6
	Art. 9 Entschädigung aus Mandaten	6
	Art. 10 Auszahlung der Entschädigungen	6
2.	Weitere Aufgabenträger und Aufgabenträgerinnen	6
	Art. 11 Kommissionen	6
	Art. 12 Wahlbüro	6
	Art. 13 Friedensrichteramt	6
	Art. 14 Sonstige Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen	7
3.	Übrige Entschädigungen	7
	Art. 15 Gemeindestundenlohn	7
	Art. 16 Sonderfälle	7
III	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
	Art. 17 Wegfall der Entschädigung	7
	Art. 18 Spesenvergütungen	7
	Art. 19 Teuerungsausgleich	8
	Art. 20 Annahme von Geschenken	8
IV	VERSICHERUNGEN	8
	Art. 21 Unfall- und Haftpflichtversicherung,	8
	Art. 22 Berufliche Vorsorge	8
	Art. 23 Sozialversicherungen	8
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
	Art. 24 Ausführende Bestimmungen	8
	Art. 25 Inkrafttreten	8
	Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts	9

VI	ANHANG ZUR ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG	10
A	Jahrespauschalen	10
B	Weitere Entschädigungen	10

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 29. November 2020 erlässt der Gemeinderat folgendes Personalreglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 | Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Ausführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 2 | Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:

- Behörden
- Kommissionen
- Angehörigen der Feuerwehr
- weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen.

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 3 | Begriffe

¹ Als Behörden gemäss dieser Verordnung gelten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Gesellschaftskommission.

² Mit dem Begriff „Exekutive“ werden der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnet.

³ Unter dem Begriff «Kommissionen» sind alle unterstellten und beratenden Kommissionen, die Ausschüsse sowie die ständigen Arbeitsgruppen gemeint.

Art. 4 | Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Für die Festsetzung der Entschädigung der weiteren Mitglieder bzw. Fachleute der Ausschüsse, Kommissionen oder anderweitigen Gremien ist der Gemeinderat zuständig. Bei Entschädigungen im Schulbereich spricht er sich mit der Schulpflege ab.

II Entschädigungen

Behörden

Art. 5 | Pauschalentschädigungen

¹ Den Mitgliedern der Behörden werden für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten jährliche Pauschalentschädigungen gemäss Anhang dieser Verordnung ausgerichtet.

² Mit den jährlichen Pauschalentschädigungen sind folgende Aufgaben und Verrichtungen abgegolten:

- ordentliche Sitzungen der Behörden
- Teilnahme an Klausuren, Retraiten und Behördenkonferenzen
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- ordentliche Sitzungen in Kommissionen
- Aktenstudium
- Sitzungsvor- und Nachbereitung
- Anträge für Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen vorbereiten
- Kostenstellenkontrolle, Rechnungen prüfen und visieren
- Administrative Arbeiten
- Repräsentationstermine
- kurzfristige Stellvertretungen
- Schulbesuchstätigkeit
- Klientengespräche und klientenbezogene Aufgaben
- Augenscheine, Kontrollgänge
- Büro-, Telefonkosten und Kosten für die ICT-Infrastruktur
- Fahrspesen im Bezirk.

³ In den Pauschalentschädigungen enthalten sind auch die Präsidien und Vorsitze in Behörden und Kommissionen.

⁴ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen bei weiteren Aufgabenträgern und Aufgabenträgerinnen pauschale Entschädigungen beschliessen.

Art. 6 | Entschädigungen im Ressort

¹ Für ihre amtlichen Tätigkeiten im Ressort erhalten die Mitglieder der Exekutive für jedes zugeteilte Ressort eine pauschale Entschädigung.

² Die Entschädigung deckt alle Tätigkeiten im Ressort ab, insbesondere interne Sitzungen, Gespräche mit Kunden, Personal und anderen Behördenmitgliedern sowie offizielle Delegationen aus dem Ressort.

³ Die Entschädigungen im Ressort richten sich nach dem Aufwand im Ressort und übersteigen den Gesamtbetrag gemäss Anhang dieser Verordnung nicht.

⁴ Für die Festsetzung der Entschädigung im Ressort ist die Exekutive zuständig.

Art. 7 | Tag- und Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder der Behörden werden für weitere amtliche Tätigkeiten mit Tag- und Sitzungsgeldern gemäss Anhang dieser Verordnung entschädigt.

² Der Gemeinderat regelt die Details in den ausführenden Bestimmungen.

Art. 8 | Weitere Entschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen seiner Mitglieder bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 10'000.00 pro Jahr.

² Die übrigen Behörden können einzelnen ihrer Mitglieder bei ausserordentlichen Aufgaben mit erheblichem zeitlichem Aufwand oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung ausrichten, bis zu einer Gesamtsumme von Fr. 3'000.00 pro Jahr.

Art. 9 | Entschädigung aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Zweckverbände, Vorstände und dergleichen erhalten, werden der Gemeindekasse abgeliefert.

² Der Gemeinderat kann abweichende Regelungen festlegen.

Art. 10 | Auszahlung der Entschädigungen

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde.

² Der Gemeinderat regelt die Details der Auszahlung in den ausführenden Bestimmungen.

1. Weitere Aufgabenträger und Aufgabenträgerinnen

Art. 11 | Kommissionen

Die durch die Exekutive gewählten Mitglieder in Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, werden für ihre amtlichen Tätigkeiten mit einem Tag- und Sitzungsgeld gemäss Anhang dieser Verordnung entschädigt.

Art. 12 | Wahlbüro

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte legt der Gemeinderat fest.

² Massgebend ist der effektive Aufwand an Stunden im Urnen- und Auszähldienst.

Art. 13 | Friedensrichteramt

¹ Die jährliche Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 14 | Sonstige Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen

¹ Die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr und sonstigen Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen werden durch die zuständigen Wahlorgane festgesetzt.

² Handelt es sich beim Wahlorgan nicht um den Gemeinderat, bedarf die Festsetzung der Entschädigung dessen Genehmigung.

2. Übrige Entschädigungen

Art. 15 | Gemeindestundenlohn

¹ Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine stundenmässige Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet.

² Der Gemeinderat regelt die Details in den vollziehenden Bestimmungen.

Art. 16 | Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

III GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 17 | Wegfall der Entschädigung

¹ Für die Dauer von freiwilligen Auszeiten werden keine Entschädigungen ausgezahlt.

² Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.

³ Sind die nach dieser Verordnung entschädigten Personen wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung der amtlichen Tätigkeit verhindert, erfolgt die Fortzahlung der Entschädigung bis längstens sechs Monate ab Beginn des nächsten vollen Monats nach Krankheitsbeginn bzw. Unfall.

⁴ Der Gemeinderat regelt auf Antrag der Behörden die Entschädigungen von Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen bei längerfristigen Stellvertretungen.

Art. 18 | Spesenvergütungen

¹ Den nach dieser Verordnung entschädigten Personen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Ausgenommen sind für die Mitglieder der Behörden die Büro-, Telefon- und ICT-Kosten sowie die Fahrkosten im Bezirk, welche mit den Pauschalentschädigungen abgegolten sind.

³ Der Gemeinderat regelt die Details in den ausführenden Bestimmungen. Im Weiteren gelten die für die Angestellten der Gemeinde Russikon geltenden Bestimmungen über die Spesen sinngemäss.

Art. 19 | Teuerungsausgleich

Die pauschalen Entschädigungen dieser Verordnung können im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst werden.

Art. 20 | Annahme von Geschenken

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

IV VERSICHERUNGEN

Art. 21 | Unfall- und Haftpflichtversicherung,

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen versichern sich selbst gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit.

Art. 22 | Berufliche Vorsorge

¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Russikon versichert, gemäss deren reglementarischen und vertraglichen Bestimmungen.

² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

Art. 23 | Sozialversicherungen

¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsbeiträge erfolgt für Spesenentschädigungen.

³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 | Ausführende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 25 | Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2022 in Kraft.

VI ANHANG ZUR ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

A Jahrespauschalen

Gemeinderat	total Fr. 241'000.00
- Gemeindepräsidium	Fr. 50'000.00
- Schulpräsidium	Fr. 45'000.00
- Mitglieder (5 x)	Fr. 17'000.00
- Zulage Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (1 x)	Fr. 1'000.00
- Ressortschädigung insgesamt (exkl. Präsidien)	Fr. 60'000.00

Schulpflege (exkl. Präsidium)	total Fr. 89'000.00
- Mitglieder (4x)	Fr. 12'000.00
- Zulage Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin	Fr. 1'000.00
- Ressortentschädigung Mitglieder insgesamt	Fr. 40'000.00

Gesellschaftskommission (exkl. Präsidium)	
- Entschädigung Mitglieder insgesamt	Fr. 16'000.00

Rechnungsprüfungskommission	total Fr. 20'000.00
- Präsidium	Fr. 6'000.00
- Aktuar bzw. Aktuarin	Fr. 5'000.00
- Übrige Mitglieder (3 x)	Fr. 3'000.00

B Weitere Entschädigungen

Tag- und Sitzungsgelder

- Sitzungsgeld	Fr. 85.00
- Taggeld Halbtage	Fr. 170.00
- Taggeld	Fr. 340.00

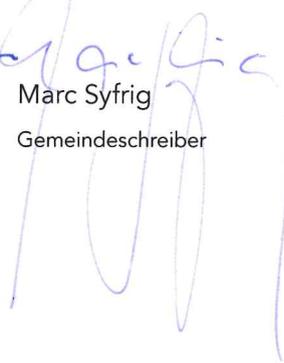
Art. 26 | Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Behördenentschädigung der Politischen Gemeinde Russikon vom 24. Juni 2002 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. März 2022

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE


Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident


Marc Syfrig
Gemeindeschreiber